



Zauggenriedstrasse 1
CH-3312 Fraubrunnen
T +41 31 760 30 30
F +41 31 760 30 39

gemeinde@fraubrunnen.ch
www.fraubrunnen.ch
PC-Konto 30-373-4

FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Reglement für die Übertragung von Aufgaben an Dritte im Bereich der Sozialhilfe

Gemeinde Fraubrunnen

Gültig per 1.1.2015



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Die Einwohnergemeinde Fraubrunnen erlässt das folgende Reglement gestützt auf:

- Das Gemeindegesetz vom 16.3.1998
- Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Fraubrunnen vom 1.1.2014 (GO)

Grundlage

Art. 1

Die Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich an den Artikeln 12 und 14 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Fraubrunnen.

Gegenstand

Art. 2

¹Die Gemeinde Fraubrunnen überträgt der Sitzgemeinde die ihr obliegenden Aufgaben in den Bereichen:

- a) Individuelle Sozialhilfe nach der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe
- b) Dienstleistungen für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach der Gesetzgebung über den Kinds- und Erwachsenenschutz
- c) Dienstleistungen im Bereich Adoptionswesen
- d) Pflegekinderaufsicht
- e) Zuschüsse für minderbemittelte Personen gemäss kantonalen Vorschriften
- f) Alimentenbevorschussung- und inkassohilfe

Kommunales Recht

Art. 3

¹Die beauftragte Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben nach der kantonalen und eidgenössischen sowie der gemeindeeigenen Gesetzgebung. Sie tritt in den Aufgabenbereichen nach Art. 2 hoheitlich für die Gemeinde Fraubrunnen auf.

²Die zuständige Kommission der beauftragten Gemeinde übernimmt die



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Aufgaben der Sozialbehörden gemäss der kantonalen Gesetzgebung.

³Die Organisation und Zuständigkeiten der Kommission richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung resp. nach den reglementarischen Grundlagen der beauftragten Gemeinde.

Anschluss

Art. 4

Der Gemeinderat Fraubrunnen regelt die Einzelheiten mittels Anschlussvertrag mit der beauftragten Gemeinde.

Inkrafttreten

Art. 5

Das Reglement tritt per 1.1.2015 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 11.6.2014.

Präsident der Gemeindeversammlung::

Gemeindeschreiber:

Sig.

Sig.

Christian Guggisberg

Michael Riedo

Auflagezeugnis

Das Reglement hat vom 9.5.2014 bis am 11.6.2014 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage – und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger Nr. 19 vom 9.5.2014 und Nr. 22 vom 30.5.2014 publiziert.

Der Gemeindeschreiber:

Sig.

Michael Riedo